

Bezirksgericht Silz Tiroler Straße 82 6424 Silz Tel: +43 (0)5263 6634 20

Bitte obige Geschäftszahl in allen Eingaben anführen

DVR: 0000508837

801 3 C 190/13i - 2

Sonnenwinkel 3 6450 Sölden

Markus Wilhelm

RECHTSSACHE:

1. gefährdete Partei: Area 47 Betriebs GmbH Ötztaler Achstraße 1 6430 Ötztal Bahnhof

2. gefährdete Partei: Tiroler Volkspartei Fallmeravestraße 6020 Innsbruck

vertreten durch: Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH Bürgerstraße 17/Part. 6020 Innsbruck Tel: +43 512 572518, Fax: +43 512 572518-76

FirmenbuchNr 299802k Zeichen: 75/2013

vertreten durch: Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH Bürgerstraße 17/Part. 6020 Innsbruck Tel.: +43 512 572518, Fax: +43 512 572518-76 FirmenbuchNr 299802k Zeichen: 75/2013

Gegner/in der gefährdeten Partei: Markus Wilhelm Sonnenwinkel 3

6450 Sölden

WEGEN: einstweilige Vfg. außerhalb - allgem. Streitsache

Beiliegend wird übermittelt:

Nr. Anhangsart Beschluss

ON/Beilage Beteiligter Datum 03.04.2013 2

Zeichen (Einbringer)

Bezirksgericht Silz Gerichtsabteilung 3, am 3. April 2013

> Dr. Christoph Madlener (RICHTER)

Tiroler Straße 82 6424 Silz Tel.: +43 (0)5263 6634

BESCHLUSS

vertreten durch:

6020 Innsbruck vertreten durch:

6020 Innsbruck

Bürgerstraße 17/Part.

Bürgerstraße 17/Part.

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH

RECHTSSACHE:

1. gefährdete Partei Area 47 Betriebs GmbH Ötztaler Achstraße 1 6430 Ötztal Bahnhof

2. gefährdete Partei Tiroler Volkspartei Fallmerayestraße 6020 Innsbruck

Gegner/in der gefährdeten Partei Markus Wilhelm Sonnenwinkel 3 6450 Sölden

Wegen:

Antrag auf einstweilige Vfg. (Bewertet mit EUR 19.620,--)

 Dem Antrag der Erst- als auch Zweitgefährdeten Partei auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung des Inhalts, dem Gegner der gefährdeten Partei zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens aufzutragen, dass auf der Internet-Website http://www.dietiwag.org/ angebrachte Hakenkreuz auf dem Logo Area 47" ab sofort zu entfernen, wird

stattgegeben.

- Der Erst- als auch Zweitgefährdeten Partei wird gemäß § 391 Abs 2 EO zur Einbringung der Rechtlertigungsklage gegen den Gegner der gefährdeten Partei eine Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses gesetzt.
- 3. Diese einstweilige Verfügung wird vorerst für die Dauer von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses, wenn aber binnen dieser Frist im Sinne des Punktes 2. das dieser einstweiligen Verfügung zu Grunde liegende Begehren durch die gefährdeten Parteien klagsweise geltend gemacht wird, bis zu dessen rechtskräftiger

4. Der darüber hinaus gehende Antrag der Zweitgefährdeten Partei auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung des Inhalts, dem Gegner der gefährdeten Partei zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens aufzutragen, den Arteilag "ÖVP-Parteitag am rechten Ort" auf der Internet-Website http://www.dietliwag.org/ zu entfernen, wird wie auch das (implizit) angesprochene Kostenersatzbegehren der Erstals auch Zweitgefährdeten Partei,

abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Bewilligung dieser Einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, da er nicht bereits vor Beschlussfassung vom Gericht einvernommen wurde, Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bezirksgericht Sitz erhoben werden. Nach Erhebung des Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der Einstweiligen Verfügung zu verhandeln und durch Beschluss zu entscheiden. Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der Einstweiligen Verfügung nicht gehemmt.

Weiters ist gegen diesen Beschluss das binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Bezirksgericht Silz einzubringende Rechtsmittel des Rekurses an das Landesgericht Innsbruck zulässig.

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 28.03.2013, bei Gericht eingelangt am 29.03.2013, beantragten die gefährdeten Parteien die Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem aus den Spruchpunkten 1. und 4. dieser Entscheidung ersichtlichen Inhalt und brachten zusammengefasst vor, dass der Gegner der gefährdeten Partei auf der Startseite der Internet-Website http://dietiwag.org/ einen Artikel über den Parteitag der Tiroler Volkspartei am 06.04.2013, welcher in der Area 47 Betriebs GmbH stattfinde, veröffentlicht habe.

Der Gegner der gefährdeten Partei habe das Emblem bzw. das Logo der Erstgefährdeten Partei durch eigenmächtigen Eingriff bewusst derart verändert, dass dieses unzweifelhaft ein Hakenkreuz darstelle und habe der Gegner der gefährdeten Partei hierdurch auch die Bestimmungen des Verbotsgesetzes in der geltenden Fassung verletzt. Diesem Vorbringen war nachfolgend ein Screenshot aus der Internet-Website https://dietiwag.org/ eingefügt.

Den gefährdeten Parteien drohe durch die Veröffentlichung des Hakenkreuzes durch den

Die gefährdeten Parteien würden durch die beschriebene Vorgehensweise des Gegners der gefährdeten Partei in ihren durch § 1330 ABGB garantierten Rechten verletzt und entstehe den gefährdeten Parteien insofern ein Schade, als ihr Kredit, der Erwerb und das Fortkommen wie auch ihr wirtschaftlicher und politischer Ruf gefährdet werde. Auch lasse der auf der Homepage des Gegners der gefährdeten Partei angeführte Artikel die gefährdeten Partei in Verbindung mit dem angebrachten Hakenkreuz in ein nationalsozialistisches Licht rücken.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Silz ergebe sich aus § 387 Abs 2 EO.

Nachfolgende Bescheinigungsmittel wurden aufgenommen:

Einen Auszug aus der Internet-Website http://clieitwag.org/ vom 28.03.2013, einen Artiklel http://clieitwag.org/ vom 28.03.2013, eine Eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers der Erstgefährdeten Partei vom 28.03.2013 sowie eine Eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers der Zweitgefährdeten Partei vom 28.03.2013.

Nachstehender Sachverhalt gilt als bescheinigt:

Der Gegner der gefährdeten Partei ist Betreiber der Internet-Website "http://dietiwag.org/ .

Seit zumindest 28.03.2013 erscheint nach Aufruf der öffentlich zugänglichen Internet-Website "http://dietiwag.org/ auf der Startseite unter anderem folgender Beitrag:



ÖVP-Parteitag am rechten Ort

An 6. April 2013 wird die Troler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in Gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen aufbrechen. Wö? in der sogenannten Area 47, dem greilen, Outdoor-Adventure-Pärk" am Eingang des Otztales. Ausgereichnet. Dem Massikherten gewordenen inbegriff amerikanischer Freisterfündstelle. Wind auf dass sich ein Schimmer Schlechter hätet es die OVP nicht treffen können, mehr...1 Der bescheinigte Sachverhalt stützt sich auf die genannten Bescheinigungsmittel, dem Vorbringen der Erst- und Zweitgefährdeten Partei als auch einem Aufruf der Homepage _http://deiehwag.org/ vom 02.04.2013 und 03.04.2013 durch das erkennende Gericht.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Da mit einer Einstweiligen Verfügung schnell vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden soll, brauchen die Behauptungen nur bescheinigt zu werden. Maßgebend ist immer die Sachlage zur Zeit der Beschlussfassung erster Instanz.

Gemäß § 381 Z 2 EO können zur Sicherung anderer Ansprüche als Geldansprüche einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen.

Insbesondere bei Ehrenbeleidigungen u Schädigung des wirtschaftlichen Rufes sind einstweilige Verfügungen möglich. Diese können mangels einer spezielleren Norm nur auf § 381 EO gestützt werden.

Bei Ehrenbeleidigungen (§ 1330 Abs 1 ABGB) bedart es für eine einstweilige Verfügung keiner gesonderten Gefahrenbescheinigung. Einem Beleidigten drohen nicht nur Vermögensnachteile, sondern durch den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht Ehre auch Nichtvermögensschäden durch Kränkung, gesellschaftliche Achtung u ähnliches.

Bei bloßer Schädigung des wirtschaftlichen Rufs iSd § 1330 Abs 2 ABGB ist die Gefahrenbescheinigung nach Z 2 dann entbehrlich, wenn nach der Art und Intensität des Eingriffs im konkreten Einzelfall nach der Lebenserfahrung, prima facie, auf eine Gefährdung des überdies in Geld nicht zur Gänze wiedergutzumachenden wirtschaftlichen Rufs geschlossen werden kann./Kodek in Angs⁶, § 381 [111] mwN)

Ein unwiederbringlicher Schaden im Sinne des § 381 2 E EO liegt nur dann vor, wenn ein Nachteil am Vermögen, Rechten oder Personen eintritt, die Zurückversetzung in den vorigen Stand nicht tunlich ist und Geldersatz entweder nicht geleistet werden kann oder die Leistung des Geldersatzes dem angerichteten Schaden nicht adäquat ist.

Bei Eingriffen in die Privatsphäre von Menschen, insbesondere bei Angriffen gegen ihre Ehre, ist Geldersatz nicht adäquat, weshalb immer ein unwiederbringlicher Schaden droht.

Auch juristische Personen sind Träger des Rechtsgutes Ehre und sohin legitimiert (vgl.

5560 / 10376

Danzl in KBB^a §1330 Rz 1 mwN, Reischauer in Rummel § 1330 Rz 1a). Eine juristische Person wahnt zum einen Ihre eigenen Interessen und zum anderen die Ihrer Mitglieder, die zwar nominatim nicht beleidigt werden mögen, auf die aber die Kränkung der juristischen Person abfärbt bzw. abfärben kann. So beleidigt der gegen eine juristische Person als Schulerhalter gerichtete Vorwurf der Lehre rassistischen Gedankenguts deren Ehre (MR 1998, 273).

Die Voraussetzung des § 381 Z 2 EO ist ua als erfüllt anzusehen, wenn die gefährdete Partei den Verlust der wirtschaftlichen Existenz oder des Unternehmensbestandes selbst fürchten muss. Auch ohne dass diese gravierenden Folgen zu fürchten wären, wird bereits der drohende Verlust von Kunden als ausreichend angesehen (RIS-Justiz RS0005256; Sailer in Burgstaller/Deixler-Hübner, Kommentar zur EO, § 381 Rz 15 mwN; Kodek in Angst², § 381 [14] mwN).

Die gefährdeten Parteien stützen sich auf die Regelungen des § 1330 ABGB.

Unter Ehre ist der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere zu verstehen. Das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs sind absolut geschützte Persönlichkeitsrechte. Daher indiziert jede Beeinträchtigung des § 1330 ABGB bereits die Rechtswiddigkeit des Verhaltens. Für die abschließende Beunteilung der Rechtswidrigkeit ist eine umfassende Interessensabwägung erforderlich, bei der insbesondere auf widerstreitende Grundrechte Bedacht zu nehmen ist. Der Grundrechtsschutz erfasst beide Tatbestände des § 1330 ABGB, nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch in Bezug auf die Form der Mitteilung.

Aus § 1330 ABGB leitet die ständige Rechtsprechung bei Eingriffen in die Ehre (Abs 1) und den wirtschaftlichen Ruf eines anderen (Abs 2) einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch ab. Das Persönlichkeitsrecht auf Ehre ist ein absolut geschütztes Gut. Eingriffe können allerdings, gestützt auf verfassungsrechtlich geschützte Rechte, hier auf die Rede- und Meinungsfreiheit (Art. 10 MRK; Art. 13 SiGG), gerechtfertigt sein. Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Werturteils oder einer Tatsachenbehauptung ist eine Rechtsfrage, die von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängt. Nach stRsp ist eine Äußerung rechtswidrig, wenn die Grenzen zulässiger Kritik überschritten werden und ein sog Wertungsexzess vorliegt. Dies ist anhand einer umfassenden Interessenabwägung zu beurteilen. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter (Interesse am gefährdeten Gut – Interesse des Handeinden und der Allgemeinheit) kommt es vor allem auf folgende Kriterien an: auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und den Grad der Schutzwürdigkeit dieses

Interesses, aber auch auf den Zweck der Meinungsäußerung. Da eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer untragbaren Einschränkung der Interessen anderer und auch jener der Allgemeinheit führen würde,hat das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei der Güterabwägung besonderes Gewicht. Dieses kann wegen der besonderen Stellung einer Person in der Öffentlichkeit (personenbezogener Maßstab) oder wegen der besonderen Wichtigkeit des Themas (themenbezogener Maßstab) überwiegen. Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit wird z.B. für politische Debatten sowie für Tierschutz-Gesundheits- und Umweltfragen bejaht. (vgl. RIS-Justiz RS0054817: 6 Ob 93/98i = SZ 71/96 mwN, 6 Ob 244/02d; 6 Ob 296/02a uva; Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1330 R2 4 in www.rdb.at).

Sinn und Bedeutungsgehalt einer beanstandeten Äußerung als auch die Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich näch dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung; maßgebend ist nicht der subjektive Wille des Erklärenden, sondern das Verständnis des Durchschnittsadressaten. (Kissich in Kielečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1330 Rz 9 in www.rdb.a1)

Für das Zusammentreffen von Ehrenbeleidigung und Rufschädigung in einer Äußerung (quasi "rufschädigende Ehrenbeleidigung") hat die Rsp ein eigenes Regelwerk entwickelt. Nunmehr kann der Kläger wählen kann, ob er seine Ansprüche auf § 1330 Abs 1 oder Abs 2 ABGB oder auf beide Absätze stützt. (Kissich in KleitekarSchauer, ABGB-ON 1.01 § 1330 Fz 20 in www.rdb.at). Ist die beanstandete Äußerung nicht nur eine rufschädigende Tatsache im Sinne von § 1330 Abs 2 ABGB, sondern zugleich eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 ABGB ("rufschädigende Ehrenbeleidigung"), trifft die Beweislast für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung den Verletzer; der Betroffene hat nur die Verbreitung nachzuweisen. (Kissich in KleteckarSchauer, ABGB-ON 1.01 § 1330 Rz 35 in www.rdb.at).

Die für § 1330 Abs 2 ABGB geforderte Mindestpublizität gilt auch für bloße Ehrenbeleidigungen nach § 1330 Abs 1 leg. cit. .Schon aus dem Begriff der Ehre ergibt sich, dass eine Schadensgefahr nur dann besteht, wenn die beleidigende Äußerung zumindest einem Dritten zur Kenntnis gelangt bzw gelangen kann.

Subsumiert man nunmehr den bescheinigten Sachverhalt unter diese rechtlichen Erwägungen ist folgendes auszuführen:

Der bescheinigte Sachverhalt vom 28.03.2013 war auch am Tag der Beschlussfassung in gleicher Weise abrufbar und ist die Website http://dietiwag.org/ für Dritte ohne Einschränkung erreichbar. Sowohl die Erst- als auch zweitgefährdete Partei sind juristische Personen und damit nach ständiger Rechtsprechung auch vom Schutz des § 1330 ABGB umfasst.

Wie sich aus dem bescheinigt angenommenen Sachverhalt ergibt, veröffentlichte der Gegner der gefährdeten Partei das von der erstgefährdeten Partei verwendete Logo mit einem an der Ziffer 4 mittels Fotomontage ergänzten klar erkennbaren Hakenkreuz und stellte unmittelbar neben dieses Hakenkreuz den Artikel betreffend des Parteitages der zweitgefährdeten Partei.

Sinn und Bedeutungsgehalt der beanstandeten Äußerung in Form des Hakenkreuzes richten sich nach dem Verständnis des Durchschnittsadressaten und nicht nach dem subjektiven Willen des Erklärenden. Die Platzierung des Hakenkreuzes auf dem Logo der erstgefährdeten Partei ist für einen Durchschnittsadressaten dahingehend zu verstehen, dass diese eine rechte bzw. nationalsozialistische Gesinnung und/oder Struktur an den Tag legt. Dass durch Anbringung eines Hakenkreuzes auf einem Firmenlogo auf eine Gefährdung des wirtschaftlichen Rufs geschlossen werden kann, ergibt sich schon aus allgemeiner Lebenserfahrung und prima facie. Die Bescheinigung durch den Geschäftsführer der erstgefährdeten Partei bestätigt dies zudem noch. Überdies ist die Erstgefährdete Partei keine politische Partei und ist hier die Güterabwägung zwischen Meinungsfreiheit und Schutzwürdigkeit strenger zugunsten der Schutzwürdigkeit auszulegen.

Dies gilt - bis auf den letzten Satz - auch für den Begleittext zum Bild, wobei auf die reine Textfassung noch weiter unten eingegangen werden wird. Jedoch ist die Abbildung eines Hakenkreuzes samt beigestellter Nennung einer Partei unter Verwendung martialischer Ausdrücke ("ÖVP Parteitag am rechten Ort, Endkampf) ebenso geeignet, vom Durchschnittsadressaten dergestalt verstanden und gedeutet zu werden, dass die zweitgefährdete Partei ebenso eine rechte bzw. nationalsozialistische Gesinnung an den Tag legen würde. Auch wurde dies in der eidesstattlichen Erklärung des Geschäftsführers der zweitgefährdeten Partei bescheinigt.

Durch dieses Hakenkreuz, welches auf dem Logo der erstgefährdeten Partei und neben dem Bericht über die zweitgefährdete Partei platziert wurde, droht den gefährdeten Parteien insofern ein unwiederbringlicher Schaden, als diesen dadurch eine Nähe zu rechtem Gedankengut unterstellt wird, was naturgemäß zu Reklamationen, verärgerten Gästen und Mitgliedern, Anfeindungen derselben, sogar Stornierungen von Gästen bzw. Austritten von Mitgliedern führen kann; durch das Bekanntwerden in einer breiteren Öffentlichkeit und der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen im Kundenkreis bzw. Wählerkreis könnte schon wegen dem damit verbundenen enormen Imageverlust bzw. der Schädigung des Rufes des Geschäftes unwiederbringlichen Schaden zur Folge haben, welcher durch Geldersatz nicht adäquat abgegolten werden kann.

Anbetrachtlich der unmittelbar bevorstehenden Hauptsaison (für die erstgefährdeten Partei) wie auch dem unmittelbar bevorstehenden Parteitag am 06.04.2013 (der zweitgefährdeten Partei) war von einer Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei vor Bewilligung der gegenständlichen Einstweiligen Verfügung Abstand zu nehmen, zumal eine rasche Entscheidung im vorliegenden Fall Voraussetzung für die Effektivität der gegenständlichen Einstweiligen Verfügung war.

Die Ergänzung im Spruch "ab sofort" war gemäß der gebotenen Anwendung des § 405 ZPO vorzunehmen.

Hingegen ist der Artikel (ÖVP Parteitag am rechten Ort) unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung zur freien Meinungsäußerung einem Verbot nicht zugänglich, zumal die Entfernung des Hakenkreuzes angeordnet wurde. Die Textierung mag zwar tendenziös und teilweise auch martialisch klingen, vermag jedoch nicht einen Tatbestand des § 1330 ABGB zu verwirklichen, sodass auch eine einstweilige Verfügung nicht zu erlassen war. Gerade eine politische Partei in Wahlkampfzeiten hat hier gemäß der zitierten Rechtsprechung des EGMR und der Höchstgerichte in Österreich eine höhere Toleranzgrenze an den Tag zu legen.

Die Fristsetzung war von Amts wegen vorzunehmen (Kodek in Angst², § 391 [1] mwN).

Einstweilige Verfügungen werden gemäß der Bestimmung des § 393 Abs 1 EO stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen. Dem begehrten Kostenzuspruch der gefährdeten Partei konnte daher nicht entsprochen werden.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Silz ergibt sich aus dem Wohnort des Gegners der gefährdeten Partei iVm § 387 Abs 2 EO.

Bezirksgericht Silz, Abteilung 3 Silz, am 03.04.2013 Dr. Christoph Madlener, Richter